

Vorschläge zur Etablierung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Coesfeld



4. November 2005

pp als

pesch partner
architekten stadtplaner
BDA | SRL

Prof. Dr. Franz Pesch
Dipl.-Ing. Horst Schönweitz
Dipl.-Ing. Gerold Kalkowski

Büro Herdecke
Zweibrücker Hof 2
58313 Herdecke
Fon 02330.9284-0
Fax 02330.9284-29
pph@pesch-partner.de

Büro Stuttgart
Firnhaberstraße 5
70174 Stuttgart
Fon 0711.9933071
Fax 0711.9933072
pps@pesch-partner.de

www.pesch-partner.de
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Grundlage

- Rechtliche Grundlage für die Etablierung eines Gestaltungsbeirats ist der § 7 („Satzungen“) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Damit kann die Stadt Coesfeld die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats sowie dessen Aufgabe festsetzen. Aufgaben und Organisation des Gestaltungsbeirats können aber auch in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- Aus dem BauGB und der BauO NRW können keine direkten Zuständigkeiten des Gestaltungsbeirats bzw. Pflichten zur Anhörung des Gestaltungsbeirats abgeleitet werden. Denkbar ist aber, dass der Gestaltungsbeirat im Sinne einer Gestaltungssatzung Stellungnahmen verfasst. So kann er z.B. urteilen, dass in einem vorgelegten Entwurf Proportion und Fassadenrhythmus bei Umbaumaßnahmen erheblich gestört werden.

Ziel des Gestaltungsbeirats

- Zielsetzung des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und stadträumliche Qualität Coesfelds zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen zu verhindern.
- Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, das den Bürgermeister, den Stadtrat sowie die Fachverwaltung der Stadt Coesfeld berät. Er beurteilt Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

Aufgabenstellung

- Aufgabe des Gestaltungsbeirats ist die Beurteilung von Vorhaben in Hinblick auf architektonische Qualität und Maßstäblichkeit, stadträumliche Einbindung und Belange des Denkmalschutzes. Vorhaben können z.B. die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans, private und öffentliche Neu- und Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Gebäudeensembles, die Etablierung von Kunst im öffentlichen Raum, Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen des Freiraums, der Bau von Verkehrsanlagen sowie die Anbringung von Werbeanlagen sein.

Zusammensetzung

- Dem Gestaltungsbeirat sollten etwa fünf stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter.
- Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Coesfeld berufen. Vorschläge werden von der zuständigen Fachverwaltung erarbeitet. Ggf. kann die Architektenkammer bei der Auswahl beteiligt werden.
- Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind Experten aus den Fachgebieten der Architektur, des Städtebaus, der Landschafts- und Freiraumplanung sowie des Denkmalschutzes.
- Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen stimmberechtigte Mitglieder des Gestaltungsbeirats ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht im Stadtgebiet von Coesfeld haben. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirats verpflichten sich, ihre Unbefangenheit und Uneigennützigkeit durch Selbstkontrolle zu prüfen. Werden bei einem stimmberechtigten Mitglied Befangenheit bzw. Eigennützigkeit erkannt, ist er entsprechend von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beiratsperioden

- Die Beiratsperiode der Mitglieder beträgt zwei bis fünf Jahre und kann jeweils um eine Periode verlängert werden. Nach jeder Periode sollten etwa die Hälfte der Mitglieder ausgetauscht werden.

Geschäftsstelle

- Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats sollte eine Fachbehörde der Stadt Coesfeld sein (Stadtplanung oder Bauordnung). Geschäftsführer wird damit der Leiter der entsprechenden Fachbehörde. Die Geschäftsstelle ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Organisation der Sitzungen verantwortlich.

Zuständigkeit

- Der Gestaltungsbeirat wird angehört, wenn von Vorhaben aufgrund ihrer Größe oder Lage im Stadtgefüge stadtbildprägende Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Sinne ist eine Beurteilung von Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Coesfeld obligatorisch.
- Der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats kann feststellen, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Innenstadt von Coesfeld aufgrund seines geringen Umfangs dem Gestaltungsbeirat nicht vorgelegt wird.
- Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig über die Auslobung konkurrierender Planverfahren (Wettbewerbe, Workshops, Mehrfachbeauftragungen) informiert. Mitglieder des Gestaltungsbeirats können außerdem in das Preisgericht berufen werden.
- Der Gestaltungsbeirat kann Vorschläge zur Wahl des geeigneten Planverfahrens machen. In diesem Sinne ist er frühzeitig über entsprechende Vorhaben zu unterrichten.
- Sonstige Vorhaben im Stadtgebiet können durch den Gestaltungsbeirat beurteilt werden, wenn der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden es für erforderlich hält. Unabhängig davon kann der Rat der Stadt Coesfeld beschließen, dass bedeutsame Vorhaben im Gestaltungsbeirat beraten werden.
- Der Gestaltungsbeirat kann als unabhängiges Gutachtergremium angerufen werden, wenn ein Vorhaben von der Verwaltung der Stadt Coesfeld aus gestalterischen Gründen abgelehnt wurde.
- Planungen, die aus prämierten Wettbewerbsbeiträgen hervorgehen, bedürfen nicht der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat. Er ist jedoch dann wie o.a. anzuhören, wenn die weiterführende Planung vom ursprünglich prämierten Wettbewerbsbeitrag erheblich abweicht.

Tagungsrhythmus, Sitzungstermine

- Der Gestaltungsbeirat sollte sechs bis zwölf mal jährlich regelmäßig tagen. Die Sitzungstermine sollten für ein Jahr festgelegt und mit den Ausschuss- und Ratssitzungsterminen der Stadt Coesfeld abgestimmt sein. Die Sitzungstermine sind öffentlich bekanntzugeben. Der Gestaltungsbeirat wird mindestens zwei Wochen vor den Sitzungsterminen schriftlich eingeladen.
- Neben regelmäßig stattfindenden Sitzungen kann der Gestaltungsbeirat in besonderen Fällen auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Abstimmung und Beschlussfähigkeit

- Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind nicht öffentlich. Abgestimmt wird in offener Abstimmung. Enthaltungen sind nicht vorgesehen. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Weitere Sitzungsteilnehmer

- An den nichtöffentlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirats können ohne Stimmrecht außerdem teilnehmen:
 - Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld
 - Vertreter relevanter Fachbehörden
 - Gutachter und Planverfasser
 - Vorhabenträger und Bauherr
 - Ratsmitglieder
- Über die Teilnahme o.g. nicht stimmberechtigter Sitzungsteilnehmer entscheidet der Gestaltungsbeirat.
- O.g. weitere Sitzungsteilnehmer sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich von der Geschäftsstelle einzuladen.

Erneute Vorlage

- Ein Vorhaben, das vom Gestaltungsbeirat keine Zustimmung erhalten hatte, kann dem Gestaltungsbeirat nach einer weiteren Bearbeitung erneut zur Begutachtung vorgelegt werden.

Geheimhaltung, Sitzungsprotokoll, Bekanntgabe der Ergebnisse

- Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen sowie Beratungsunterlagen verpflichtet.
- Die Ergebnisse der internen Beratungen wird von der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats schriftlich dokumentiert. Von den Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
- Ergebnisse der Beratungen sind den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. dessen Vertretern mitzuteilen und zu erläutern.
- Die Arbeit des Gestaltungsbeirats sollte jährlich dokumentiert und der Politik vorgelegt werden. Im besten Falle wird die Dokumentation in weiterführende Öffentlichkeitsarbeit eingebunden.

Einbindung in die bauordnungsrechtliche Verfahren

- Verzögerungen in Baugenehmigungsverfahren sind zu vermeiden. Deshalb sollten Vorhabenträger ihr Vorhaben im Stadium des Vorentwurfs bzw. der Bauvoranfrage zur Beratung vorlegen. Die Beeinflussung bereits zur Baugenehmigung ausgearbeiteter Vorhaben ist schwierig. Damit ist der Gestaltungsbeirat auf die bereitwillige Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger angewiesen.

Kosten

- Den stimmberechtigten Mitgliedern des Gestaltungsbeirats werden pro Sitzung ca. 250,- Euro incl. Reisekosten erstattet.
- Weitere Kosten entstehen durch:
 - Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit
 - Betrieb und Verwaltung der Geschäftsstelle.